

dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Für die Rechte dieser Beauftragten gilt Artikel 65 entsprechend.⁵

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

VII. Verwaltung der Republik

Grundsätzlich ist nach dem Verfassungsentwurf die Ausführung der Gesetze den Ländern übertragen. Die Republik hat jedoch das Recht, durch besondere Gesetze bei Bedarf eigene Verwaltungen einzurichten. Eigene Verwaltungen sind insbesondere vorgesehen für die Finanzverwaltung (Artikel 119).

Die Zentralisation der Verwaltung nach der Verfassung von Weimar ist aufgegeben.

Artikel 117

Auswärtige, Beziehungen, Grenzveränderungen

Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist ausschließlich Sache der Republik.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, ^ können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen der Republik werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch die Republik abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grün d eines Gesetzes der Republik erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Artikel 118

Zoll- und Handelsgebiet, Zollgrenze, Zollfreiheit

Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.